

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Richtlinie Energieberatung und Energieeffizienz-Netzwerke für Kommunen und gemeinnützige Organisationen

Vom 16. Dezember 2015

A

Allgemeines

1 Zuwendungszweck

1.1 Förderziel

Das Förderprogramm „Energieberatung und Energieeffizienz-Netzwerke für Kommunen und gemeinnützige Organisationen“ ist Bestandteil des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz (NAPE) vom 3. Dezember 2014. Ein wesentliches Handlungsfeld stellt die Steigerung der Energieeffizienz im öffentlichen Bereich dar. Die rund 12 000 Gemeinden und Landkreise in der Bundesrepublik Deutschland stehen für zwei Drittel des Endenergieverbrauchs im gesamten öffentlichen Sektor und bieten hohe Einsparpotenziale. Durch die Hebung dieser Einsparpotenziale kann ein wesentlicher Beitrag zur Energieeffizienz und zum Klimaschutz geleistet werden und gleichzeitig der öffentliche Sektor seiner Vorbildfunktion bei der Steigerung der Energieeffizienz und der Senkung des Energieverbrauchs gerecht werden.

Ziel dieser Richtlinie ist es, kommunalen Gebietskörperschaften, deren Eigenbetrieben, Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Gesellschafterhintergrund sowie gemeinnützigen Organisationsformen geförderte Energieberatungen in den folgenden Bereichen zugänglich zu machen und wirtschaftlich sinnvolle Investitionen in Energieeffizienz aufzuzeigen:

Fördermodul 1: Förderung von Energieeffizienz-Netzwerken von Kommunen;

Fördermodul 2: Förderung der Energieberatung für ein energetisches Sanierungskonzept von Nichtwohngebäuden oder für einen Neubau von Nichtwohngebäuden;

Fördermodul 3: Förderung von Energieanalysen für öffentliche Abwasseranlagen.

Bei den energetischen Sanierungskonzepten und der Energieberatung von Energieeffizienz-Netzwerkteilnehmern im Rahmen dieser Richtlinie handelt es sich um Energieaudits im Sinne von Artikel 8 der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz. Diese Richtlinie dient ferner der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 7 der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz. Ferner werden Beratungen zur Errichtung neuer kommunaler Gebäude (Niedrigstenergiegebäude) gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden angeboten. Die Begrifflichkeiten dieser Richtlinie sind in der Anlage 1 erläutert.

1.2 Rechtsgrundlagen

Zur Durchführung der Beratungsleistungen gewährt der Bund Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO), der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und des Gesetzes über die Einrichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ in der jeweils geltenden Fassung.

Die Gewährung der Zuwendungen steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

Die Gewährung der Zuwendung, bei denen es sich um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union handelt, erfolgt als „De-minimis“-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) sowie deren Nachfolgeregelungen.

2 Zuwendungsempfänger

2.1 Antragsberechtigt sind

Für das Fördermodul 1:

- alle natürlichen und juristischen Personen, die als Netzwerkmanager¹ über ausreichende wirtschaftliche und zeitliche Ressourcen, die erforderliche Zuverlässigkeit sowie die fachliche Kompetenz zum Aufbau und Betrieb eines Energieeffizienz-Netzwerkes verfügen. Bei Antragstellung durch eine juristische Person ist ein Ansprechpartner festzulegen. Bei der Antragstellung ist auch auf die Qualifikationen des Ansprechpartners einzugehen.

Für das Fördermodul 2:

- alle natürlichen und juristischen Personen, die als Energieberater, vorbehaltlich etwaiger Ausschlussgründe nach Nummer 2.2, die folgenden Anforderungen erfüllen und der Bewilligungsbehörde nachweisen:
 - die Voraussetzungen für die Ausstellung von Energieausweisen für Nichtwohngebäude nach § 21 der Energieeinsparverordnung (EnEV) ohne Beschränkung der Nachweisberechtigung erfüllen und
 - eine Weiterbildung zur Anwendung der DIN V 18599 für Nichtwohngebäude mit einer Mindeststundenanzahl von 50 Unterrichtseinheiten erfolgreich absolviert haben und
 - eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit, bei der praxisbezogene Kenntnisse über die Energieberatung von Gebäuden erworben wurden, nachweisen.

Bei Antragstellung durch eine juristische Person ist die Energieberatung durch eine entsprechend qualifizierte natürliche Person durchzuführen.

Für das Fördermodul 3:

- alle natürlichen oder juristischen Personen, die als Energieberater, vorbehaltlich etwaiger Ausschlussgründe nach Nummer 2.2, die folgenden Anforderungen erfüllen und der Bewilligungsbehörde nachweisen:
 - Abschluss eines Hochschul- oder Fachhochschulstudiums in einer einschlägigen Fachrichtung der Ingenieur- oder Naturwissenschaften oder staatlich geprüfter Techniker in einer einschlägigen Fachrichtung oder einen Meisterabschluss in einer einschlägigen Fachrichtung und
 - Abschluss mindestens eines Referenzprojektes, bei dem eine Energieanalyse einer Abwasseranlage eigenverantwortlich durchgeführt wurde. Hierzu ist eine Projektbeschreibung (maximal eine A4-Seite) sowie der Auftraggeber einzureichen.
 - eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit, bei der praxisbezogene Kenntnisse in der Betriebsoptimierung von Abwasseranlagen erworben wurden.

Bei Antragstellung durch eine juristische Person ist die Energieberatung durch eine entsprechend qualifizierte natürliche Person durchzuführen.

2.2 Nicht antragsberechtigt sind:

- der Bund, die Länder, die Kommunen und ihre jeweiligen Einrichtungen, an denen sie – mittelbar oder unmittelbar – mit 50 % oder mehr beteiligt sind;
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung der Europäischen Kommission wegen rechtswidriger Beihilfe nicht nachgekommen sind;

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.

- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 244 vom 1.10.2004, S. 2) oder im Sinne der Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c bzw. Artikel 2 Absatz 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1);
- Unternehmen, die nicht in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) fallen sowie Unternehmen, die in den letzten drei Steuerjahren einschließlich der Förderung nach dieser Richtlinie „De-minimis“-Beihilfen in einem Gesamtumfang von mindestens 200 000 Euro erhalten haben;
- Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller, und sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine Vermögensauskunft gemäß § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

Für die Fördermodule 2 und 3 gilt zusätzlich:

- Energieberater, die nicht hersteller-, anbieter-, produkt- und vertriebsneutral sowie technologieoffen beraten;
- Energieberater, die an einem Energieversorgungsunternehmen oder einem Unternehmen beteiligt oder dort beschäftigt sind, das Produkte herstellt, vertreibt oder Anlagen errichtet oder vermietet, die bei Energiesparinvestitionen in Gebäuden verwendet werden oder das Leistungen im Bereich Gebäudesanierung und/oder anderen Energieeffizienzmaßnahmen anbietet. Energieberater dürfen auch nicht an einem Unternehmen beteiligt oder dort beschäftigt sein, soweit an diesem Unternehmen andere vorgenannte Unternehmen mit 50 % oder mehr beteiligt sind (gilt nur für Fördermodul 2).
- Energieberater, die an einem Energieversorgungsunternehmen oder einem Unternehmen beteiligt oder dort beschäftigt sind, das Produkte herstellt, vertreibt oder Anlagen errichtet oder vermietet, die bei Energiesparinvestitionen in Abwasseranlagen verwendet werden oder das Leistungen im Bereich Abwasseranlagen und/oder anderen Energieeffizienzmaßnahmen anbietet. Energieberater dürfen auch nicht an einem Unternehmen beteiligt oder dort beschäftigt sein, soweit an diesem Unternehmen andere vorgenannte Unternehmen mit 50 % oder mehr beteiligt sind (gilt nur für Fördermodul 3).
- Energieberater, die Provisionen oder sonstige geldwerte Vorteile von einem der genannten Unternehmen fordern oder erhalten.
- Energieberater, die im Rahmen ihrer Beratungstätigkeiten mittel- noch unmittelbar in einem Angestellten- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis zu einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer juristischen Person des privaten Rechts oder einer Personengesellschaft stehen, soweit an den beiden genannten Personen des Privatrechts juristische Personen des öffentlichen Rechts mit 50 % oder mehr beteiligt sind.

B

Fördermodule

I) Fördermodul 1: Förderung von Energieeffizienz-Netzwerken von Kommunen

1 Gegenstand der Förderung

Fördergegenstand ist die Gewinnung von Teilnehmern an Energieeffizienznetzwerken von Kommunen und/oder Verwaltungseinheiten der Landkreise (Gewinnungsphase) sowie der Aufbau und Betrieb dieser Netzwerke (Netzwerkphase). Ziel ist es, dass mittels der Zusammenarbeit mehrerer Kommunen und/oder Verwaltungseinheiten der Landkreise Einsparpotenziale besonders leicht, wirtschaftlich und nachhaltig erschlossen werden können. Dabei werden die Netzwerkteilnehmer durch ein Team externer Netzwerk- und Energieexperten unterstützt.

2 Fördervoraussetzungen

2.1 Gewinnungsphase

Der Antragsteller muss bei mindestens acht teilnahmeberechtigten Kommunen und/oder Verwaltungseinheiten der Landkreise für die Teilnahme an einem vom ihm aufzubauenden Netzwerk werben

und diesen Gewinnungsversuch anhand von schriftlichen Bestätigungen der entsprechenden Kommunen und/oder Verwaltungseinheiten der Landkreise nachweisen.

Förderfähig sind Sachausgaben des Antragstellers für die Gewinnung von Netzwerkteilnehmern. Diese müssen im Zusammenhang mit den beschriebenen Tätigkeiten anfallen, notwendig und angemessen sein sowie nachgewiesen werden können.

Folgende Sachausgaben sind förderfähig:

- Ausgaben für Fahrten zu Gewinnungsgesprächen, nach Bundesreisekostengesetz;
- Ausgaben für Werbematerial zur Gewinnung von Netzwerkteilnehmern;
- Ausgaben für die Organisation und Durchführung einer regionalen Informationsveranstaltung zur Gewinnung von Netzwerkteilnehmern;
- externe Rechtsberatungskosten für die Gestaltung eines Mustervertrages mit den potenziellen Netzwerkteilnehmern.

Nicht förderfähig sind die Personalausgaben des Netzwerkmanagers in der Gewinnungsphase.

Es sind maximal zwei gleichzeitig durchgeführte Projekte förderfähig. Folgeanträge zur Gewinnung von Netzwerkteilnehmern sind nur förderfähig, sofern höchstens ein vorangegangenes Netzwerk-Projekt, das im Rahmen dieser Richtlinie gefördert wurde, zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht in die Netzwerkphase eingetreten ist.

2.2 Netzwerkphase

Der Antragsteller hat sicherzustellen,

- dass die Teilnahme von wenigstens fünf und höchstens zwölf Kommunen und/oder Verwaltungseinheiten der Landkreise am Netzwerk vertraglich gesichert ist, oder
- dass die Teilnahme aller Kommunen in einem Landkreis an einem Netzwerk vertraglich gesichert ist, und
- dass die Anforderungen an die Netzwerkarbeit nach Anlage 2 Abschnitt II dieser Richtlinie erfüllt werden, und
- dass ein qualifiziertes Netzwerkteam nach Anlage 2 Abschnitt I dieser Richtlinie eingesetzt wird.

Förderfähig sind Personal- und Sachausgaben für den Aufbau, die Einrichtung und den Betrieb eines Energieeffizienz-Netzwerkes. Diese müssen im Zusammenhang mit den beschriebenen Tätigkeiten anfallen, notwendig und angemessen sein sowie nachgewiesen werden können.

Folgende Ausgaben sind förderfähig:

- Sachausgaben für die Vorbereitung und den Abschluss der Verträge mit den Netzwerkteilnehmern.
- Personalausgaben für den Netzwerkmanager sowie Ausgaben für den Energieberater und den Moderator, sofern sie nach Höhe und Umfang notwendig und angemessen sind. Übernimmt der Netzwerkmanager zusätzlich die Funktion des Moderators, sind die in diesem Rahmen anfallenden Personalausgaben ebenfalls förderfähig, aber getrennt aufzuführen.
- Sachausgaben für den Aufbau einer elektronischen Netzwerkplattform.
- Sachausgaben für die Vorbereitung und Durchführung der Auftakt- und Abschlussveranstaltung.
- Sachausgaben für die Vorbereitung und Durchführung der im dreimonatigen Rhythmus stattfindenden Netzwerktreffen.
- Ausgaben für das Hinzuziehen externer Experten zu den Netzwerktreffen und gegebenenfalls zur Weiterbildung und Schulung der Netzwerkteilnehmer im Bereich Energieeffizienz.
- Sachausgaben für die Erstellung der Berichte zur Kontrolle des Energieeffizienzfortschritts der Netzwerkteilnehmer.

Nicht förderfähig sind Leistungen des Energieberaters, die zur Erfüllung der gesetzlichen Pflicht zur Durchführung von Energieaudits nach den §§ 8 ff. des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) erbracht werden.

Auch öffentliche Einrichtungen können in diesem Zusammenhang als zum Energieaudit verpflichtetes Nicht-KMU zu bewerten sein. Darüber hinaus sind unbare Eigenleistungen und unbare Planungskosten nicht förderfähig.

Die Förderung der Netzwerkphase erfolgt unabhängig davon, ob zuvor eine Förderung der Gewinnungsphase erfolgt ist. Es sind maximal zwei gleichzeitig durchgeführte Projekte förderfähig.

3 Art und Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung auf Netto-Ausgabenbasis und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss an den Antragsteller gewährt.

Die Förderung von Maßnahmen entsprechend dieser Richtlinie schließt die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln anderer Förderprogramme des Bundes oder der Bundesländer für gleichartige Maßnahmen aus. Als gleichartige Maßnahme gilt auch die Förderung des Klimaschutzmanagers, dessen Stelle über die Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative gefördert wird sowie die Förderung des Sanierungsmanagements aus dem KfW²-Förderprogramm „Energetische Stadtsanierung“.

3.1 Gewinnungsphase

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben, jedoch maximal 3 000 Euro pro Netzwerk-Projekt.

3.2 Netzwerkphase

Im ersten Förderjahr beträgt die Höhe der Zuwendung bis zu 70 % der förderfähigen Ausgaben, maximal jedoch 20 000 Euro pro Netzwerkteilnehmer. In den Folgejahren betragen die Zuwendungen bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben, jedoch maximal 10 000 Euro pro Netzwerkteilnehmer. Bei der Teilnahme aller Kommunen eines Landkreises in einem Netzwerk gemäß Nummer 2.2 beträgt die Zuwendung maximal 360 000 Euro. Für die Teilnahme aller Kommunen in einem Landkreis beträgt die Zuwendung jedoch maximal 360 000 Euro.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt ausschließlich an den Antragsteller. Der Antragsteller wird im Zuwendungsbescheid verpflichtet, die Zuwendung entsprechend dem Förderziel zu verwenden. Der Netzwerkmanager ist nach Nummer 12 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO verpflichtet, alle erhaltenen Zuwendungen an den Zusammenschluss der Netzwerkteilnehmer weiterzuleiten.

4 Anforderung an den Netzwerkmanager

Der Netzwerkmanager im Sinne dieser Richtlinie verfügt über praktische Erfahrungen bei der Planung und Durchführung von Projekten mit Schwerpunkt Energieeffizienz und Erfahrung im Umgang mit öffentlichen Einrichtungen. Er gewährleistet die Einhaltung der Anforderungen an das Netzwerkteam und die Netzwerkarbeit nach Anlage 2 dieser Richtlinie.

II) Fördermodul 2: Förderung der Energieberatung für ein Sanierungskonzept oder für einen Neubau von Nichtwohngebäuden

1 Gegenstand der Förderung

Fördergegenstand ist

1. die Energieberatung zur Erstellung eines energetischen Sanierungskonzepts von Nichtwohngebäuden entweder in Form
 - eines Sanierungsfahrplans, der kurzfristig umsetzbare Energiesparmaßnahmen z. B. durch Modernisierung der Anlagentechnik und Optimierung des Gebäudebetriebs und aufeinander abgestimmten Einzelmaßnahmen enthält oder
 - einer umfassenden Sanierung zu einem KfW-Effizienzhaus 70 bzw. 100 oder einem KfW-Effizienzhaus Denkmal oder

² KfW = Kreditanstalt für Wiederaufbau

2. die Neubauberatung für Nichtwohngebäude nach einem förderfähigen KfW-Effizienzhaus-Standard (EH 55 oder EH 70).

Der Antragsteller ist berechtigt, zur Untersuchung auch spezialisierte, externe Energieberater einzubinden. Die unterstützenden Energieberater müssen nicht durch die Bewilligungsbehörde zugelassen sein. Die gesamte Verantwortung für die durchgeführte Beratung liegt beim Antragsteller.

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, deren Durchführung auf einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung beruhen;
- Leistungen des Energieberaters, die zur Erfüllung der gesetzlichen Pflicht zur Durchführung eines Energieaudits nach §§ 8 ff. EDL-G erbracht werden;
- die Erstellung eines Energieausweises;
- Beratungsleistungen, die Baubegleitungsleistungen beinhalten;
- Beratungsleistungen, die Contracting zum wesentlichen Inhalt haben;
- bereits begonnene Maßnahmen.

Die Beratung kann in Anspruch genommen werden durch:

- kommunale Gebietskörperschaften (Gemeinden, Städte, Kreise);
- rechtlich unselbstständige kommunale Eigenbetriebe;
- kommunale Zweckverbände nach dem jeweiligen Zweckverbandsrecht. Die Mitglieder dürfen ausschließlich inländische kommunale Gebietskörperschaften sein;
- Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Gesellschafterhintergrund (unmittelbare oder mittelbare Beteiligung einer oder mehrerer kommunaler Gebietskörperschaften mit insgesamt mehr als 50 % und einer einzelnen kommunalen Mindestbeteiligung von 25 %);
- gemeinnützige Organisationsformen und anerkannte Religionsgemeinschaften, die Träger des Beratungsobjekts sind. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit erfolgt durch eine entsprechende Bestätigung über die Freistellung von der Körperschaftssteuer, die durch das zuständige Finanzamt ausgestellt wurde.

2 Fördervoraussetzungen

Gegenstand der Beratung sind Nichtwohngebäude, die sich im Bundesgebiet befinden. Das energetische Sanierungskonzept und die Neubauberatung haben sich jeweils auf ein einzelnes Nichtwohngebäude zu beziehen.

Förderfähig sind die im Rahmen der Beratung anfallenden Beraterkosten.

Die Energieberatung bzw. Neubauberatung eines Nichtwohngebäudes kann nur einmal im Rahmen dieser Förderrichtlinie gefördert werden. Der Antragsteller hat die Möglichkeit, mehrere Beratungen an verschiedenen Objekten bei demselben Beratungsempfänger durchzuführen.

3 Art und Höhe der Zuwendung

Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses, der an den antragstellenden Berater ausgezahlt wird, gewährt. Sie wird als Projektförderung auf Ausgabenbasis bewilligt. Förderfähig ist jeweils das Netto-Beraterhonorar.

Die Zuwendung beträgt bis zu 80 % der förderfähigen Ausgaben, jedoch maximal 15 000 Euro. Für die Präsentation des Beratungsberichts durch den Berater in Entscheidungsgremien des Beratenen kann zusätzlich eine Zuwendung in Höhe von 500 Euro (Festbetragsfinanzierung) beantragt werden.

Die Förderung von Maßnahmen entsprechend dieser Richtlinie schließt die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln anderer Förderprogramme des Bundes für gleichartige Maßnahmen aus. Eine Förderung der vorgeschlagenen Investitionen ist hiervon nicht betroffen. Bei einer zusätzlichen Förderung mit Mitteln anderer Beratungsprogramme als denen des Bundes (z. B. der Länder) dürfen die gesamten Fördermittel 85 % der förderfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

Sofern es sich bei dem Beratenen um eine finanzschwache Kommunen handelt, die nach jeweiligem Landesrecht ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen hat, kann der Finanzierungsanteil aus Mitteln dieses Förderprogramms und Dritter (d. h. anderer Förderprogramme) maximal 95 % der förderfähigen Ausgaben betragen. Der Anteil der Förderung durch diese Richtlinie beträgt in so einem Fall weiterhin maximal 80 %. Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts ist dem BAFA durch den Antragsteller nachzuweisen.

III) Fördermodul 3: Energieanalyse von öffentlichen Abwasseranlagen

1 Gegenstand der Förderung

Fördergegenstand ist die Energieanalyse von öffentlichen Abwasseranlagen.

Der Antragsteller ist berechtigt, zur Untersuchung auch spezialisierte, externe Energieberater einzubinden. Die unterstützenden Energieberater müssen nicht durch die Bewilligungsbehörde zugelassen sein. Die gesamte Verantwortung für die durchgeführte Beratung liegt beim Antragsteller.

Nicht gefördert werden im Rahmen dieser Richtlinie:

- Maßnahmen, deren Durchführung auf einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung beruhen;
- Leistungen des Energiebersaters, die zur Erfüllung der gesetzlichen Pflicht zur Durchführung eines Energieaudits nach §§ 8 ff. EDL-G erbracht werden;
- Beratungsleistungen, die Contracting zum wesentlichen Inhalt haben;
- bereits begonnene Maßnahmen.

Die Beratung kann in Anspruch genommen werden durch:

- kommunale Gebietskörperschaften (Gemeinden, Städte, Kreise);
- rechtlich unselbstständige kommunale Eigenbetriebe;
- kommunale Zweckverbände nach dem jeweiligen Zweckverbandsrecht. Die Mitglieder dürfen ausschließlich inländische kommunale Gebietskörperschaften sein;
- Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Gesellschafterhintergrund (unmittelbare oder mittelbare Beteiligung einer oder mehrerer kommunaler Gebietskörperschaften mit insgesamt mehr als 50 % und einer einzelnen kommunalen Mindestbeteiligung von 25 %);
- gemeinnützige Organisationsformen und anerkannte Religionsgemeinschaften, die Träger des Beratungsobjekts sind. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit erfolgt durch eine entsprechende Bestätigung über die Freistellung von der Körperschaftssteuer, die durch das zuständige Finanzamt ausgestellt wurde.

2 Fördervoraussetzungen

Die Energieanalyse muss hinsichtlich der Qualität und dem Umfang der erhobenen Daten, der Beschreibung der vorgeschlagenen Maßnahmen sowie des Abschlussberichtes mindestens den Anforderungen des Arbeitsblattes DWA-A 216 „Energiecheck und Energieanalyse-Instrumente zur Energieoptimierung von Abwasseranlagen“ entsprechen. Die Energieanalyse muss sich über alle der zum Betrieb der Abwasseranlage erforderlichen Anlagenteile erstrecken. Eine Energieanalyse nur für einzelne Anlagengruppen ist nicht förderfähig.

Zur Energieeinsparung ermittelte Sofortmaßnahmen im Sinne des Arbeitsblattes DWA-A 216 sind umzusetzen. Die Umsetzung der Sofortmaßnahmen ist vom Antragsteller vor der Auszahlung durch eine unterschriebene Erklärung durch den Beratenen mit Umsetzungsdatum nachzuweisen.

Förderfähig sind die im Rahmen der Beratung anfallenden Beraterkosten.

3 Art und Höhe der Zuwendung

Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses, der an den antragstellenden Berater ausgezahlt wird, gewährt. Sie wird als Projektförderung auf Ausgabenbasis bewilligt. Förderfähig ist jeweils das Netto-Beraterhonorar.

Für eine Energieanalyse von öffentlichen Abwasseranlagen beträgt die Zuwendung bis zu 30 % der förderfähigen Ausgaben, jedoch maximal 30 000 Euro.

Die Förderung von Maßnahmen entsprechend dieser Richtlinie schließt die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln anderer Förderprogramme des Bundes für gleichartige Maßnahmen aus. Eine Förderung der vorgeschlagenen Investitionen ist hiervon nicht betroffen. Bei einer zusätzlichen Förderung mit Mitteln anderer Beratungsprogramme als denen des Bundes (z. B. der Länder) dürfen die gesamten Fördermittel 85 % der förderfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

Sofern es sich bei dem Beratenden um eine finanzschwache Kommunen handelt, die nach jeweiligem Landesrecht ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen hat, kann der Finanzierungsanteil aus Mitteln dieses Förderprogramms und Dritter (d. h. anderer Förderprogramme) maximal 95 % der förderfähigen Ausgaben betragen. Der Anteil der Förderung durch diese Richtlinie beträgt in so einem Fall weiterhin maximal 80 %. Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts ist dem BAFA durch den Antragsteller nachzuweisen.

C

Verfahrensablauf

1 Bewilligungsbehörde

Die Bewilligungsbehörde ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Hausanschrift:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

– Förderrichtlinie Energieberatung und Energieeffizienz-Netzwerke für Kommunen –

Frankfurter Straße 29 – 35

65760 Eschborn

oder

Postfach 51 60

65726 Eschborn

2 Antragsverfahren

Die Bewilligungsbehörde informiert in einem Merkblatt über Art, Umfang und konkrete Inhalte der für die Antragstellung jeweils erforderlichen Unterlagen.

Anträge sind vor Maßnahmenbeginn zu stellen. Mit dem Vorhaben darf nicht vor Erteilung des Zuwendungsbescheids begonnen werden. Als Maßnahmenbeginn gilt die Erstellung des Beratungsberichts.

Für das Fördermodul 1 gilt stattdessen:

Für die Gewinnungsphase gelten als Vorhabenbeginn alle Maßnahmen, die auf die Gewinnung von Kommunen als Netzwerkteilnehmer gerichtet sind; dazu gehören z. B. der Abschluss von Beförderungsverträgen für Fahrten zu den Gewinnungsgesprächen, der Kauf von Werbematerialien, der Abschluss von Verträgen im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen sowie der Abschluss von Rechtsberatungsverträgen. Für die Netzwerkphase gilt als Vorhabenbeginn der verbindliche Vertragsabschluss z. B. zwischen dem Antragsteller und den Kommunen über die Teilnahme am Netzwerk.

Der Förderantrag ist für die Gewinnungsphase vor Beginn der Aktivitäten zur Gewinnung von Netzwerkteilnehmern zu stellen. Der Förderantrag für die Netzwerkphase ist vor der verbindlichen Vertragsunterzeichnung mit den Netzwerkteilnehmern zu stellen. Für den Zeitpunkt der Antragstellung ist das Eingangsdatum des vollständigen Antrags bei der Bewilligungsbehörde maßgeblich. Sofern die Förderung einer Gewinnungsphase beantragt wurde, ist der Antrag für die sich anschließende Netzwerkphase frühestens mit Einreichen des Verwendungsnachweises für die Gewinnungsphase, spätestens sechs Monate nach Abschluss des Förderverfahrens der Gewinnungsphase zu stellen.

3 Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum beträgt

- im Fördermodul 1:
 - für die Förderung der Gewinnungsphase sechs Monate,
 - für die Förderung der Netzwerkphase drei Jahre pro Netzwerk,
- in den Fördermodulen 2 und 3:
 - zwölf Monate.

Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums ist nur im begründeten Einzelfall, einmalig und nur dann möglich, wenn sie schriftlich vor Ablauf des Bewilligungszeitraums beantragt wird.

4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Verwendungsnachweisprüfung erfolgt nach Vorlage der vollständigen Verwendungsnachweise durch den Antragsteller. Der Verwendungsnachweis ist nach Abschluss der Maßnahme, jedoch spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Bewilligungsbehörde informiert in Merkblättern über Art, Umfang und konkrete Inhalte der für die Verwendungsnachweisprüfung jeweils erforderlichen Unterlagen.

5 Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises ausschließlich an den Antragsteller.

Für das Fördermodul 1 gilt stattdessen:

Für die Netzwerkphase erfolgt die Auszahlung des Zuschusses grundsätzlich einmal jährlich für das zurückliegende Förderjahr (Zwischen-Verwendungsnachweis) bzw. abschließend nach Beendigung des Bewilligungszeitraums (Abschluss-Verwendungsnachweis) ebenfalls jeweils nach Abschluss der entsprechenden Verwendungsnachweisprüfung.

Eine zwischenzeitliche Anforderung von für ein Förderjahr bewilligten Zuschüssen ist möglich, wenn förderfähige Ausgaben nachgewiesen werden und die Gesamtsumme des angeforderten Zuschusses mindestens 20 000 Euro beträgt.

6 Allgemeine Verfahrensvorschriften

6.1 Bundeshaushaltsordnung

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuschüsse sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die §§ 23, 44 BHO, die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48, 49, 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

6.2 „De-minimis“-Bescheinigung

Die Antragsteller erhalten eine „De-minimis“-Bescheinigung über die gewährte Beihilfe. Diese Bescheinigung ist zehn Jahre aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle innerhalb einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Zuschüsse zuzüglich Zinsen können zurückgefordert werden. Die Bescheinigung ist bei zukünftigen Beantragungen von Fördermitteln als Nachweis für die vergangenen „De-minimis“-Beihilfen vorzulegen.

6.3 Auskunft

Die Antragsteller haben dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, der Bewilligungsbehörde oder einem von diesen beauftragten Dritten zur Überprüfung der Mittelverwendung auf Verlangen Einsicht in die die Förderung betreffenden Unterlagen zu gestatten.

Der Antragsteller muss sich im Antrag auf eine Zuwendung damit einverstanden erklären, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages und danach auf Verlangen auch anderen Ausschüssen des Deutschen Bundestages im Einzelfall Namen des Antragstellers, Höhe und Zweck der Zuwendung in vertraulicher Weise bekannt gibt, sofern der Haushaltsausschuss dies beantragt.

Die Bewilligung erfolgt unter der Auflage, dass der Antragsteller – unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen – alle für die Evaluation des Förderprogramms und für die Weiterentwicklung des Energiedienstleistungsmarktes benötigten Daten dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, der Bewilligungsbehörde oder einem Beauftragten zur Verfügung stellt und an notwendigen Befragungen teilnimmt. Die im Rahmen dieser Richtlinie zu erbringenden Nachweise können im Rahmen einer wissenschaftlichen Evaluation verwendet und ausgewertet werden.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle zuwendungserheblichen Unterlagen mindestens fünf Jahre lang vorzuhalten und im Falle einer Überprüfung vorzulegen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Zuschüsse zuzüglich Zinsen können zurückgefordert werden.

6.4 Subventionsgesetz

Die Zuwendung nach dieser Richtlinie ist eine Subvention im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches. Die subventionserheblichen Tatsachen werden von der Bewilligungsbehörde im Antragsverfahren als solche bezeichnet. Der Antragsteller versichert im Antragsverfahren die Kenntnisnahme der Subventionserheblichkeit der dort benannten Tatsachen und die Strafbarkeit des Subventionsbetruges.

6.5 Rechtsanspruch

Auf die Gewährung der Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft. Die „Richtlinie zur Förderung von Energieeffizienz-Netzwerken von Kommunen“ vom 9. Dezember 2014 (BAnz AT 29.12.2014 B1) tritt mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie außer Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 2015

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag
Thorsten Herdan

Begriffsbestimmungen

Energetisches Sanierungskonzept: Es handelt sich um eine Vor-Ort-Beratung für Nichtwohngebäude, die dem Antragsteller Möglichkeiten der energetischen Gebäudesanierung an einem Nichtwohngebäude aufzeigt und im Beratungsbericht nach Anlage 3 dieser Richtlinie entweder

- die Sanierung zu einem energieeffizienten Nichtwohngebäude (KfW-Effizienzhaus 70 bzw. 100 oder einem KfW-Effizienzhaus Denkmal) dargestellt wird oder
- ein Sanierungsfahrplan aufgestellt wird, der kurzfristig umsetzbare Energiesparmaßnahmen z. B. durch Modernisierung der Anlagentechnik und Optimierung des Gebäudebetriebs und aufeinander abgestimmten Einzelmaßnahmen enthält und damit aufzeigt, wie das Gebäude umfassend, d. h. unter Einbeziehung der thermischen Hülle und Anlagentechnik, mit aufeinander abgestimmten Einzelmaßnahmen energetisch saniert werden kann.

Energieanalyse von öffentlichen Abwasseranlagen: Die Energieanalyse muss hinsichtlich der Qualität und dem Umfang der erhobenen Daten, der Beschreibung der vorgeschlagenen Maßnahmen sowie des Abschlussberichtes mindestens den Anforderungen des Arbeitsblattes DWA-A 216 „Energiecheck und Energieanalyse-Instrumente zur Energieoptimierung von Abwasseranlagen“ entsprechen. Die Energieanalyse muss sich über alle der zum Betrieb der Abwasseranlage erforderlichen Anlagenteile erstrecken.

Energieeffizienz-Netzwerk: Zusammenschluss von Kommunen und/oder Verwaltungseinheiten der Landkreise und -einem Netzwerkteam zu einem Netzwerk mit dem Ziel, einen breiten Erfahrungsaustausch zu Fragen der Energieeffizienz gemäß der Richtlinie dauerhaft anzustoßen, geeignete Monitoringsysteme einzuführen sowie Energieeinsparungen durch wirtschaftlich sinnvolle Maßnahmen zu realisieren.

Energieberater als Teil des Netzwerkteams: Natürliche Person, die insbesondere die Initialberatung und das Monitoring des Netzwerks durchführt und darüber hinaus als technischer Ansprechpartner für die Netzwerkteilnehmer für die Dauer der Netzwerkphase zur Verfügung steht.

Gewinnungsphase: Zeitraum des Anwerbens von potenziellen Netzwerkteilnehmern.

Kommunale Unternehmen: Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Gesellschafterhintergrund (unmittelbare oder mittelbare Beteiligung einer oder mehrerer kommunaler Gebietskörperschaften oder Bundesländer mit insgesamt mehr als 50 % bei einer kommunalen Mindestbeteiligung von 25 %).

Kommune: kommunale Gebietskörperschaften wie Gemeinden, Gemeindeverbände (ohne Landkreise), kreisangehörige und kreisfreie Städte.

Landkreis: umfasst alle kreisangehörigen Gemeinden und die Verwaltungseinheit des Landkreises.

Moderator: Natürliche Person, die für die inhaltliche Vorbereitung, Leitung und Durchführung der Netzwerktreffen verantwortlich ist. Der Netzwerkmanager kann, sofern er selbst natürliche Person oder der Ansprechpartner einer juristischen Person ist, die Aufgaben des Moderators übernehmen.

Netzwerkmanager: Natürliche oder juristische Person, die für die Gewinnung von Netzwerkteilnehmern, den Aufbau des Netzwerks sowie die Organisation der Netzwerkarbeit verantwortlich ist. Er übernimmt den Aufbau des Netzwerks und die Organisation der Netzwerkarbeit. Sofern der Netzwerkmanager eine juristische Person ist, hat er für die Netzwerkphase einen zuständigen Ansprechpartner auszuwählen, der das Netzwerk betreut.

Netzwerkphase: Zeitraum des Aufbaus und Betriebs eines Energieeffizienz-Netzwerkes.

Netzwerkteam: bestehend aus einem Netzwerkmanager und einem Energieberater sowie gegebenenfalls einem Moderator.

Netzwerkteilnehmer: Kommunen und/oder Verwaltungseinheiten der Landkreise im Sinne der Richtlinie mit höchstens 200 000 Einwohnern.

Neubauberatung: umfasst die Beratung und Planung eines Niedrigstenergiegebäudes (beispielsweise KfW-Effizienzhaus) auf Grundlage der geltenden Energieeinsparverordnung (EnEV) zum KfW-Effizienzhaus 55 oder zum KfW-Effizienzhaus 70. Sie ist mit einem Beratungsbericht abzuschließen.

Nichtwohngebäude: sind Gebäude, die überwiegend nicht zum Wohnen genutzt werden.

Zusammenschluss der Netzwerkteilnehmer: besteht aus den an der Netzwerkphase teilnehmenden Kommunen. Der Zusammenschluss wird als Gesellschaft bürgerlichen Rechts angesehen. Der Zweck des Zusammenschlusses muss auf den Aufbau, die Teilnahme und den Betrieb von Energieeffizienznetzwerken von Kommunen gerichtet sein.

**Mindestanforderungen
an das Netzwerkteam, die Netzwerkarbeit und die gemeinsame Erklärung**

I. Anforderungen an das Netzwerkteam

1. Energieberater

Der Energieberater ist eine natürliche Person mit einem Abschluss in einem ingenieur-, naturwissenschaftlichen oder vergleichbar geeigneten (Fach-)Hochschulstudium, einer beruflichen Qualifikation zum staatlich geprüften Techniker in einer einschlägigen Fachrichtung, einem Meisterabschluss oder gleichwertigen Weiterbildungsabschluss. Die Person muss mindestens eine dreijährige hauptberufliche Tätigkeit, bei der praxisbezogene Kenntnisse über die betriebliche Energieberatung erworben wurden vorweisen. Der Energieberater hat bei mindestens zwei Projekten bei unterschiedlichen Auftraggebern eine fachliche Beratung bei der Einführung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen erfolgreich durchgeführt und hat somit seine fachliche Eignung gegenüber dem Netzwerkmanager und dem Zusammenschluss der Netzwerkteilnehmer nachgewiesen.

Der Berater muss die Netzwerkteilnehmer hersteller-, anbieter- und vertriebsneutral beraten. Er darf keine Provisionen oder sonstige geldwerte Vorteile von einem Unternehmen fordern oder erhalten, das Produkte herstellt oder vertreibt oder Anlagen errichtet oder vermietet, die bei Energiesparinvestitionen verwendet werden.

Der Energieberater als Teil des Netzwerkteams ist berechtigt, zur Untersuchung auch spezialisierte, externe Energieberater einzubinden. Die gesamte Verantwortung für die durchgeführte Beratung übernimmt der als Teil des Netzwerkteams geltende Energieberater.

Der Energieberater führt eine Energieberatung bei den am Netzwerk beteiligten Kommunen durch, sichert die fachliche Begleitung der Netzwerkarbeit und erarbeitet mit dem Netzwerkmanager jährliche Berichte zur Tätigkeit der Netzwerke. Darüber hinaus berät er die Kommunen zur Einführung von Energiemanagementsystemen. Er ist für die Feststellung der Entwicklung der Energieverbräuche und der Zielerreichung verantwortlich. Bei der Energieberatung des Energieberaters hat es sich um ein Energieaudit, das den Vorgaben des Artikels 8 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 6 der Richtlinie 2012/27/EU entspricht, zu handeln.

Die Energieaudits für Kommunen erfüllen die Anforderungen der DIN EN 16247-1, Ausgabe Oktober 2012³. Sie schließen eine eingehende Prüfung des Energieverbrauchprofils von Gebäuden oder Gebäudegruppen und Betriebsabläufen oder Anlagen einschließlich der Beförderung mit ein. Darüber hinaus basieren sie auf aktuellen, gemessenen, belegbaren Betriebsdaten zum Energieverbrauch und den Lastprofilen. Nach Möglichkeit enthalten sie eine Lebenszykluskostenanalyse anstatt einfache Amortisationszeiten. Die für die Energieaudits herangezogenen Daten müssen für historische Analysen und zur Rückverfolgung der Leistung aufbewahrt werden.

2. Moderator (sofern einschlägig)

Der Moderator ist eine natürliche Person, die über praktische Erfahrung in der Moderation von Veranstaltungen verfügt und dies gegenüber dem Netzwerkmanager und dem Zusammenschluss der Netzwerkteilnehmer nachgewiesen hat. Seine Aufgabe kann auch durch den Netzwerkmanager wahrgenommen werden, sofern dieser selbst als natürliche Person oder als festgelegter Ansprechpartner über entsprechende Qualifikationen verfügt. Der Moderator hat sich dem Netzwerk gegenüber vertraglich zur Einhaltung der Förderziele zu verpflichten.

³ Die Norm ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

II. Mindestanforderungen an die Netzwerkarbeit

Der Netzwerkmanager muss mindestens folgende Aufgaben und Pflichten erfüllen:

- Verantwortung für die Erfüllung der Pflichten aus der Förderrichtlinie gegenüber dem Fördergeber. Dies gilt unbelastet etwaiger Ansprüche, die er gegenüber Dritten besitzt, die er zur Erfüllung seiner Pflichten hinzuzieht (z. B. Moderator und/oder Energieberater).
- Festlegung der Netzwerkarbeit auf der Grundlage vertraglicher Regelungen mit den Netzwerkteilnehmern.
- Unterstützung der Netzwerkteilnehmer beim Vergabeverfahren zur Auswahl des Energieberaters und gegebenenfalls des Moderators.
- Organisation der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von mindestens vier Netzwerktreffen pro Jahr (im dreimonatigen Rhythmus stattfindend) über insgesamt drei Jahre, an denen neben den Netzwerkteilnehmern auch das Netzwerkteam teilnimmt.
- Einbindung und Organisation einer Energieberatung mit mindestens einer Vor-Ort-Begehung durch den Energieberater für jeden Netzwerkteilnehmer. Die Energieberatung hat die Anforderungen nach Anlage 2 Abschnitt I zu erfüllen.
- Festlegung von Effizienzzielen gemeinsam mit den Netzwerkteilnehmern im Anschluss an die Energieberatung durch den Energieberater. Die Ziele sollten möglichst als zusätzliche Endenergieeinsparung im Vergleich zur Fortschreibung des bisherigen Verbrauchs ausgedrückt werden.
- Organisation einer angemessenen energiefachlichen Betreuung der Netzwerkteilnehmer über den gesamten Förderzeitraum durch einen Energieberater.
- Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung eines jährlichen Monitorings über die Erreichung der vereinbarten Effizienzziele, über erzielte Erfolge und noch offene Herausforderungen im Netzwerk. Bestandteil des Monitorings sollen dabei auch die Feedbackaussagen der Netzwerkteilnehmer bezüglich der Netzwerkarbeit sein. Einzelheiten sind gegebenenfalls in einem Merkblatt der Bewilligungsbehörde geregelt.
- Unterbreitung von Angeboten an die Netzwerkteilnehmer für die Behandlung fachspezifischer Themen. Dazu gehören mindestens Themen wie Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Energiemanagement bzw. -controlling, Contracting, Energieeinkauf und die Darstellung der gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie Hinweise zu bestehenden Förderprogrammen, gegebenenfalls auch unter Hinzuziehung externer Experten.
- Gewährleistung der Unterstützung der Netzwerkteilnehmer durch das Netzwerk in Form einer Begleitung.
- Informationen der Netzwerkteilnehmer zum Aufbau eines (bei Wunsch zertifizierten) Energiemanagementsystems oder entsprechender Alternativen sowie Unterbreitung eines unverbindlichen Angebots durch den Energieberater.

III. Mindestinhalte der „Gemeinsamen Erklärung von Netzwerkmanager und Netzwerkteilnehmern“

Die Netzwerkteilnehmer schließen mit dem Netzwerkmanager eine „Gemeinsame Erklärung“ mittels des auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde abrufbaren Formulars ab, welches mindestens folgende Inhalte enthält:

- Erklärung der Kommunen zur Teilnahme an einem Energieeffizienz-Netzwerk über mindestens drei Jahre sowie zur Sicherstellung der regelmäßigen Teilnahme an den Netzwerktreffen,
- Erklärung der teilnehmenden Kommunen zur Vereinbarung von Energieeinsparzielen für den Zeitraum der Förderung, sowohl für das gesamte Netzwerk, als auch für jeden Teilnehmer,
- Erklärung der teilnehmenden Kommunen, einen kommunalen Beauftragten für die Arbeit im Energieeffizienz-Netzwerk zu benennen, der als Projektverantwortlicher mit Entscheidungsbefugnissen an den Netzwerktreffen teilnimmt,
- Vereinbarung zwischen Netzwerkmanager und teilnehmenden Kommunen, ein jährliches Monitoring durchzuführen,
- Erklärung des Netzwerkmanagers, mindestens vier Netzwerktreffen pro Jahr (im dreimonatigen Rhythmus stattfindend) anzubieten und die laufende energiefachliche Betreuung der Netzwerkteilnehmer zu gewährleisten,
- regelmäßige Unterrichtung der kommunalen Leitung über die Ergebnisse der Netzwerkarbeit durch den kommunalen Beauftragten für die Arbeit im Energieeffizienz-Netzwerk.

Mindestanforderungen an den Inhalt eines energetischen Sanierungskonzepts

I. Ziel

Das energetische Sanierungskonzept soll Beratungsempfängern einen sinnvollen Weg aufzeigen, wie sie die Energieeffizienz des zu beurteilenden Nichtwohngebäudes verbessern können. Gemäß den Gemeindeordnungen sind -Kreditaufnahmen nur für Investitionen, nicht aber für Instandhaltungsmaßnahmen möglich. Ziel des energetischen Sanierungskonzepts muss es daher ebenfalls sein, Argumente gegenüber der Kommunalaufsicht zu formulieren, die identifizierten Effizienzmaßnahmen als Investitionen zu bewerten und von Instandhaltungsmaßnahmen abzugrenzen.

II. Zusammenfassende Darstellung

Die wesentlichen Ergebnisse der Energieberatung sind zusammenzufassen. Dazu gehören insbesondere:

- bei Sanierung zu einem KfW-Effizienzhaus: Kurzbeschreibung der vorgeschlagenen Maßnahmen unter Angabe des erreichbaren KfW-Effizienzhausniveaus oder bei Sanierungsfahrplan: Kurzbeschreibung der vorgeschlagenen und in eine Reihenfolge gebrachten, aufeinander abgestimmten Maßnahmen;
- Kurzbeschreibung der kurzfristig umsetzbaren Energiesparmaßnahmen;
- Einsparung an Endenergie, CO₂-Emissionen und Endenergiekosten;
- die energiebedingten Mehrkosten;
- eine Aussage zur Wirtschaftlichkeit einer Sanierung in einem Zuge bzw. (bei Sanierungsfahrplan) der ersten Maßnahme anhand einer geeigneten Kenngröße;
- Hinweis auf weitere Vorteile, die mit einer energetischen Sanierung verbunden sind;
- Informationen über anwendbare Förderprogramme (u. a. KfW).

III. Daten zum Ist-Zustand von Gebäudehülle und Anlagentechnik

Im Sanierungskonzept ist der energetische Ist-Zustand der Gebäudehülle und der Anlagentechnik darzustellen und auf Basis dieser Daten eine Energiebilanz zu erstellen.

Die dafür benötigten Daten sind nach den anerkannten Regeln der Technik oder in Anlehnung an die Berechnungsverfahren der jeweils geltenden energiesparrechtlichen Bestimmungen zu ermitteln.

Die Daten zum Endenergieverbrauch über die drei letzten Heizperioden sind zur Mittelwertbildung aufzunehmen und dem Endenergiebedarf gegenüberzustellen; der Unterschied zwischen Endenergiebedarf und -verbrauch ist zu erklären.

IV. Energetisches Sanierungskonzept

Förderfähig ist ein energetisches Sanierungskonzept, das aufzeigt, wie durch zeitlich zusammenhängende Maßnahmen ein energetisches Niveau erreicht werden kann, das einem KfW-Effizienzhaus entspricht.

- Basiert die Anlagentechnik im Gebäude bislang nicht auf der Nutzung erneuerbarer Energien, so ist als Ergänzung ein entsprechender Maßnahmenvorschlag erforderlich, auch wenn ein KfW-Effizienzhausniveau ohne die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden könnte.
- Ist die Erreichung eines KfW-Effizienzhausniveaus oder die Nutzung erneuerbarer Energien mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand oder aus sonstigen Gründen nicht möglich, so ist dies im Beratungsbericht nachvollziehbar zu begründen.
- Es sind Angaben zu machen zur Verringerung der Endenergie, CO₂-Emissionen sowie der Endenergiekosten.
- Die Wirtschaftlichkeit der für die Erreichung des Sanierungsziels insgesamt erforderlichen Maßnahmen ist anhand einer geeigneten Kenngröße (z. B. Amortisationsdauer) auf Basis der energiebedingten Mehrkosten darzustellen (der Unterschied zu den Vollkosten ist zu erklären); auf mögliche Fördermittel des Bundes ist unter Bezeichnung des Förderprogramms nach Art und Höhe hinzuweisen.

Das energetische Sanierungskonzept kann auch in der Erstellung eines Sanierungsfahrplans bestehen.

- Der Sanierungsfahrplan hat aufzuzeigen, wie das Gebäude mit aufeinander abgestimmten Sanierungsmaßnahmen (Einzelmaßnahme oder Maßnahmenkombination) umfassend energetisch saniert werden kann.
- Die Maßnahmen sind bauphysikalisch aufeinander abzustimmen; dabei sind die Auswirkungen auf die Anlagentechnik zu berücksichtigen.
- Basiert die Anlagentechnik im Gebäude bislang nicht auf der Nutzung erneuerbarer Energien, ist als Ergänzung ein entsprechender Maßnahmenvorschlag erforderlich. Ist die Nutzung erneuerbarer Energien mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand oder aus sonstigen Gründen nicht möglich, so ist dies im Beratungsbericht nachvollziehbar zu begründen. Es ist unbeachtlich, ob der Beratene beabsichtigt, erneuerbare Energien zu nutzen.
- Die Verringerung der Endenergie, Endenergiekosten und CO₂-Emissionen sind für jede Sanierungsmaßnahme auf Basis der jeweils aufeinander aufbauenden Maßnahmen anzugeben.
- Für die einzelnen Sanierungsmaßnahmen sind die jeweiligen energiebedingten Mehrkosten anzugeben.
- Die Wirtschaftlichkeit der ersten Sanierungsmaßnahme ist anhand einer geeigneten Kenngröße auf Basis der energiebedingten Mehrkosten darzustellen; der Unterschied zu den Vollkosten ist zu erklären.

Das energetische Sanierungskonzept muss kurzfristig umsetzbare Energiesparmaßnahmen enthalten, die nichtinvestiver oder geringinvestiver Natur sind. Diese Maßnahmenvorschläge müssen im Bericht als solche separat kenntlich gemacht werden.

Gemäß den Gemeindeordnungen sind Kreditaufnahmen nur für Investitionen, nicht aber für Instandhaltungsmaßnahmen möglich. Das energetische Sanierungskonzept muss daher eine Argumentationshilfe gegenüber der Kommunalaufsicht beinhalten, in der begründet ist, warum die identifizierten Effizienzmaßnahmen als Investitionen zu bewerten sind und wie sie von Instandhaltungsmaßnahmen abgegrenzt werden können.